

3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 18.08.2026 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert

Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Nutzung der Freibäder aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende.
3. Bricht der Nutzer den Aufenthalt vorzeitig ab, gibt es keine Rückerstattung des Entgeltes.

Preise:

Tageskarte	5,00 €	1 Std. vor Schließung	2,50 €
Familienkarte 4 Personen	15,50 €		
Karte für 10-maligen Besuch	40,00 €		
Abnahme der Schwimmstufe	9,00 €		

Die entsprechende Karte gilt für den einmaligen Eintritt bzw. bei Karten für mehrmalige Besuche jeweils der angegebenen Anzahl der Besuche.

Die Preise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer. Sofern weitere Abgaben oder sonstige Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Entgelten hinzugerechnet.

4. In den Monaten Juli und August jeden Jahres erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt), ab 18 Jahre, unter Vorlage des Dienstausweises, freien Eintritt in die Freibäder der Stadt Coswig (Anhalt).

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt ab 20.08.2026 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 18.08.2026

André Saage
Bürgermeister